

KAUFRECHT – HAFTUNG FÜR MÄNGELANSPRÜCHE PRAXISTIPPS FÜR DEN GEBRAUCHTWAGENHÄNDLER

Einen Überblick über die Rechte und Pflichten des Verkäufers beim Gebrauchtwagenhandel gibt das nachfolgende Merkblatt.

RECHTE UND PFLICHTEN BEI MÄNGELN DES GEBRAUCHTWAGENS

- **Unzulässigkeit des Gewährleistungsausschlusses zwischen Händler und Privatkunden**

Vor Inkrafttreten des neuen Schuldrechts konnten Gebrauchtwagen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft werden. Das ist bei Privatkunden nicht mehr möglich! Für Gebrauchtwagen muss mindestens **ein Jahr** die Sachmängelhaftung übernommen werden, unabhängig davon, in welchem Zustand sich das Auto befindet (§ 475 I BGB).

- **Haftungszeitraum für den Verkäufer (§ 438 I BGB)**

Ob Privatkunde oder Geschäftskunde, ob Neu- oder Gebrauchtwagen, der Verkäufer haftet **2 Jahre** für auftretende Sachmängel (statt wie nach altem Recht 6 Monate), wenn **vertraglich** die Frist nicht **reduziert** wurde. Sachmängelhaftung bedeutet bei Gebrauchtwagen kostenlose Beseitigung des Mangels.

- **Verlängerung der Gewährleistungsfristen durch Verhandlungen**

Wenn zwischen Verkäufer und Käufer Verhandlungen darüber geführt werden, ob ein Mangel vorliegt und wer diesen auf seine Kosten beseitigen muss, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum der Verhandlung. Passen Sie also auf! Wenn Sie über Sachmängelanträge verhandeln, verlängern Sie ungewollt die Gewährleistungsfrist (§ 203 BGB).

- **„Beweislastumkehr“ bei Verträgen zwischen Händler und Privatkunden**
Der Verkäufer muss innerhalb der ersten sechs Monate ab Übergabe des verkauften Kfz beweisen, dass der vom Käufer behauptete Mangel erst durch den Betrieb des Kfz entstanden ist (§ 476 BGB). Liegt überhaupt kein Mangel vor, sondern handelt es sich um Verschleiß, was insbesondere bei Gebrauchtwagen in Frage kommt, spielt diese sogenannte Beweislastumkehr keine Rolle.
- **Erweiterung des Begriffs „Sachmangel“ (§ 434 BGB)**
Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn der Gebrauchtwagen von Werbeaussagen abweicht, die vom Verkäufer oder Hersteller getroffen wurden. Auch eine fehlerhafte Montage von Kfz-Zubehör gilt als Sachmangel des Kfz selbst.
- **Gesetzlicher Anspruch auf Nacherfüllung**
Nacherfüllung bedeutet entweder die Nachbesserung des mangelhaften Kfz oder die Lieferung eines neuen Kfz. Neulieferung ist bei Kauf eines Gebrauchtwagens ausgeschlossen. Der Anspruch auf Nacherfüllung hat Priorität vor anderen Ansprüchen, die ein Käufer wegen Mangelhaftigkeit des gekauften Gebrauchtwagens geltend machen kann. Das bedeutet: Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag kann der Käufer erst dann verlangen, wenn er den Verkäufer erfolglos zur Nachbesserung aufgefordert hat.
- **Transportkostenvorschuss (439 BGB)**
Tritt nach der Übergabe eines neuen/gebrauchten Kfz ein Mangel auf und verlangt der Käufer vom Verkäufer die Beseitigung des Mangels, dann hat der Käufer das Kfz an den Geschäftssitz des Verkäufers zu transportieren. Für die Transportkosten kann der Käufer vom Verkäufer einen Vorschuss verlangen. Alternativ hat der Verkäufer das Recht, das Fahrzeug selbst am Wohnort des Käufers zu untersuchen.
Beachten Sie aber: Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Mangel vorliegt, kann der Verkäufer seine Kosten für die Untersuchung vor Ort nur dann vom Käufer ersetzt verlangen, wenn der Käufer hätte erkennen können, dass kein Mangel vorliegt. Hat der Verkäufer dagegen dem Käufer einen Vorschuss für den Transport gezahlt, kann er diesen uneingeschränkt zurückverlangen. Der Verkäufer trägt

in diesem Fall jedoch das Risiko, dass er seinen Anspruch gegen einen nicht solventen Käufer an dessen Sitz einklagen und vollstrecken muss.

- **Schadensersatzrecht (§§ 280 ff. BGB)**

Schadensersatz ist immer dann zu leisten, wenn der Gebrauchtwagenhändler **schuldhaft** eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt oder eine **Garantie** für eine bestimmte Eigenschaft übernommen hat und aufgrund Fehlens der garantierten Eigenschaft ein Schaden aufgetreten ist. Der Käufer kann beides verlangen: **Schadensersatz zusätzlich** zur Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag. Allerdings muss der Verkäufer erst erfolglos zur Nacherfüllung aufgefordert worden sein, bevor der Käufer vom Verkäufer Schadensersatz verlangen kann!

- **Verzugszinsen und Verjährung von Zahlungsansprüchen**

Bei Geldforderungen gegenüber dem Privatkunden betragen die Verzugszinsen **5 % über dem Basiszinssatz** (www.basiszinssatz.de), gegenüber Geschäftskunden **8 % über dem Basiszinssatz** (§ 288 BGB).

Zahlungsansprüche verjähren grundsätzlich in **3 Jahren** ab dem Ende des Jahres, in dem der Zahlungsanspruch fällig wurde (§ 195 BGB).

VON WELCHEN BESTIMMUNGEN KANN ABGEWICHEN WERDEN?

Nach wie vor kann von den gesetzlichen Bestimmungen bei Gebrauchtwagen auch im Privatkundenbereich abgewichen werden. Folgende Abänderungen sind z.B. möglich:

- **Verkürzung bzw. Ausschluss der Sachmängelhaftung**

Gegenüber **Privatkunden** kann der Händler die Sachmängelhaftung durch Vereinbarung auf ein Jahr beschränken. Gegenüber **Geschäftskunden** kann die Sachmängelhaftung vertraglich ganz ausgeschlossen werden.

Wenn die Mängel des Gebrauchtwagens im Vertrag konkret beschrieben werden, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, diese aufgezählten Mängel kostenlos zu beseitigen, da sie dann als vertraglich vereinbarter Zustand des Kfz gelten.

Eine Aufzählung wie „erhebliche Mängel an Antrieb, Fahrwerk und Elektronik“ wird aber nicht zulässig sein, da dies einem Gewährleistungsausschluss gleichkommt und somit eine Umgehung der gesetzlichen Regelungen darstellen würde. Ist der Gebrauchtwagen aber in einem sehr schlechten Zustand, können Beschreibungen

wie „Bastelauto“ oder „das Auto ist zum Ausschachten bestimmt“ das Haftungsrisiko für typisch damit verbundene Mängel ausschließen.

- **Minimierung des Haftungsrisikos, insb. bei Schadensersatzansprüchen**

Außerdem können Sie von den Vorschriften über die Leistung von Schadensersatz abweichen und den Haftungsmaßstab ändern, d.h. in bestimmten Fällen eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausschließen.

WIE KÖNNEN SIE IHRE RISIKEN MINIMIEREN?

- **Anwendung von AGB gegenüber dem Kunden**

Auf Ihren täglichen Geschäftsbetrieb zugeschnitten, müssen Ihre **AGB** stets der aktuellen Rechtslage **angepasst** und überprüft werden, ob die Bestimmungen noch zulässig sind.

Beim Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e.V. (ZDK) können Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger erhalten (<http://www.kfzgewerbe.de/mitglieder.html>)

Beachten Sie aber:

Die AGB sind nur Vertragsinhalt, wenn sie als **verbindlicher Vertragsbestandteil** in den Vertrag miteinbezogen worden sind! Wie das geht, steht im Merkblatt zu Allgemeine Geschäftsbedingungen unter www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Vertragsrecht/Allgemeine-Geschäftsbedingungen/ .

Bis Sie neue AGB ausgearbeitet haben, können Sie auch Vertragsabschlüsse über Individualverträge abwickeln.

- **Risikominimierung durch Individualvertrag**

Ein Individualvertrag regelt im Einzelnen die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers. Im Gegensatz zu den AGB handelt es sich nicht um vorformulierte Klauseln, die für eine Vielzahl von Verträgen verwendet werden. Im Individualvertrag kann sich der Verkäufer umfassender von den Pflichten gegenüber dem Käufer befreien, insbesondere die Haftung leichter begrenzen, als durch AGB. Bei Verträgen, die auf Basis von AGB geschlossen werden, werden bei der Überprüfung der Rechtswirksamkeit strengere Maßstäbe angesetzt als beim Individualvertrag.

- **Gutachten über den Zustand des Autos**

Bei wertvolleren Gebrauchtwagen bietet es sich an, das Kfz vom TÜV (autocert) oder DEKRA (Gütesiegel) untersuchen zu lassen. Das verbessert die Chance des Händlers zu beweisen, dass ein im Gutachten nicht beschriebener Mangel erst nach Übergabe des verkauften Kfz an den Kunden aufgetreten ist.

- **Auftreten als Vermittler von Privat zu Privat, nicht als Händler**

Bei Verträgen zwischen Privatpersonen besteht eine größere Vertragsfreiheit als bei Verträgen zwischen Gebrauchtwagenhändler und Privatperson. Zwischen Privatpersonen kann der Verkauf des gebrauchten Kfz unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung erfolgen. Auch gegenüber Ihnen als Gebrauchtwagenhändler kann der Privatkunde weiterhin die Sachmängelhaftung für sein Kfz ausschließen. Wenn der Kunde nur unter Inzahlungnahme seines Kfz und Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung bereit ist, einen Neuwagen zu kaufen, geraten Sie unter Druck. Wenn Sie als Händler auftreten, können Sie die Sachmängelhaftung nicht ausschließen. Sie bleiben daher auf dem Schaden „sitzen“.

In bestimmten Einzelfällen besteht daher die Möglichkeit, nicht als Händler, sondern als Vermittler des Kaufvertrags von „Privat an Privat“ aufzutreten. Beschränkt sich dies nicht auf Einzelfälle, ist dieses Vertragskonstrukt als unzulässige Umgehung der Verbraucherschutzbestimmungen zu werten. Dies gilt insbesondere dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Händler diese Vertragskonstellation nur gewählt hat, um die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs zu umgehen.

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.